



ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Grundsicherung/Asyl
Offene Sprechstunde:
Dienstag 8.00–10.00 Uhr
Donnerstag 14.00–16.00 Uhr

Allgemeine Verwaltung
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
14.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Führerscheinstelle
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung
Dienstag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–16.00 Uhr
ohne vorherige online-Terminvereinbarung
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Bürgerbüro/Zulassungsstelle
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 24

Dienstag, 24. Dezember 2024

69. Jahrgang

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kaufbeuren

Vom 18.12.2024

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund von Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 186-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 17.12.2024 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Änderungen

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kaufbeuren vom 25.06.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 16 vom 03.06.2008) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zuständigkeit für den jeweiligen Vollzug ist im Aufgabengliederungsplan der Stadt Kaufbeuren als öffentlichem Träger der Jugendhilfe geregelt. Ausführungen in dieser Satzung das Stadtjugendamt betreffend gelten für alle Organisationseinheiten des öffentlichen Jugendhilfsträgers entsprechend.“
- In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Leitung der“ und

nach dem Wort „unterstützt“ die Worte „ggf. im Zusammenwirken mit anderen Organisationseinheiten des öffentlichen Jugendhilfsträgers“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 18.12.2024
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“

Vom 18.12.2024

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende dem Verwaltungsrat am 25.11.2024 zur Kenntnis gegebene und vom Stadtrat am 17.12.2024 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“:

§ 1

Änderungen

Die Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“ vom 06.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 20 vom 16.10.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 8 vom 07.05.2015), wird wie folgt geändert:

- § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) 1Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kommunalunternehmens werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. 2Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). 3Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. 4Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Kaufbeuren zuzuleiten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kaufbeuren, 18.12.2024
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister